

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung**

**Flurbereinigung Rauhe Horst II
Az.: 33 B 8 11 01 – H. Nr. 9**

Bielefeld, den 29.06.2011

**Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-0**

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, vom 04.01.2011 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke**

Stadt Espelkamp

Gemarkung Fabbenstedt

Flur 1 Flurstück 88, 104

Gemarkung Fiestel-Gestringen

Flur 11 Flurstück 62

Stadt Lübbecke

Gemarkung Lübbecke

Flur 15 Flurstück 72

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 121 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Espelkamp und der Stadt Lübbecke, sowie den Grundstückseigentümern der durch diesen Beschluss zugezogenen Grundstücke zugesandt.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.01.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rauhe Horst II.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung verfolgten Zweck. Letzterer besteht darin, mit Hilfe von bodenordnerischen Maßnahmen die für die Wiederherstellung von Weißstorchnahrungsflächen interessanten Flächen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung in das Eigentum des Aktionskomitees „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke“ e.V. zu überführen. Die Grundstückseigentümer haben der Änderung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung ihres Flurstückes zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann beim

**Oberwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

schriftlich Klage erhoben werden. Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein

Falls die Frist zur Klagerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

(Hölscher)